

Frühzeit täglich  
früh 6<sup>1/2</sup>, Uhr.  
Reaktion und Expedition  
Johanniskirche 90.  
Sprechstunden der Reaktion:  
Samstag 10—12 Uhr.  
Sonntags 4—6 Uhr.

Ankündigung der für die nächst-  
folgenden Nummern bestimmten  
Nummern an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 12 Uhr.  
Zu den Nummern für Inf.-Anzeiger:  
Otto Niemeyer, Universitätsstr. 22,  
Görlitz 1876, Postamtstr. 18, p.  
nur bis 12 Uhr.

m. O. 1/175  
100,256

G.

101,75  
100,70

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 7.

Montag den 7. Januar 1878.

Ausgabe 15,250.  
Abonnementpreis viertelj. 4<sup>1/2</sup> M.  
incl. Versandkosten 5 M.  
durch die Post bezogen 6 M.  
Zeitung einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Abonnement für Zeitungsbezüger  
eines Polizeiblattes 20 Pf.  
Zeitung Schriften laut unten  
Verzeichnis. — Lebendiger  
Kos. nach höherem Tarif.  
Reklame unter dem Reklametafel  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind freie an d. Gesellschaft  
zu leisten. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Rücksicht präzisermaende  
oder durch Postvorfuß.

72. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt 20 Mark jährlich für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund. Jadem wir dies hierdurch wiederholzt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetz vom 18. August 1868 enthaltenen, bez. nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

- g. 1. Die **voll Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:
  - a. **junge Hunde** bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie geläufig werden.
  - b. **Hunde, welche an andern Orten im Königreich Sachsen gehalten und versteuert waren**, im Laufe des Steuerjahrs aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.
- g. 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem geschildeten Normaltag mittels der Haushälften consignirten Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei Vermischung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuererinnahme zu entrichten.
- g. 3. Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationsstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterlässt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von Zeit der Anschaffung an bei der Hundesteuererinnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geschilderte Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonst in eine Strafe von 60 Mark.
- g. 4. Wer ein Steuzeugen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überlässt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1 a.) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hund anlegt, sowie Dritter, welcher von Andern ein Steuzeugen ohne den betreffenden Hund behuts der Verwendung erwirkt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.
- g. 5. In gleicher Strafe sind ferner Dienjen zu nehmen, welche die Steuzeugen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer missbrauchen.

Die oben in §. 1 unter b gedachte gefällige Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer am dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hierher gebracht wurde.

Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

g. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahrs einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Umzug mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen bei einer Ordnungsstrafe von 5 M. bei unterer Hundesteuererinnahme anzeigen und gegen Erlegung von 25 M. ein Steuzeugen zu lösen. Hierbei ist das Alter jünger Hunde durch tierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuzeugen und Quittung nachzuweisen.

g. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 M. Strafe für jeden Hund ein Steuzeugen gegen Erlegung von 25 M. zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem andern Orte des Königreich Sachsen nachgewiesen, so hat es hierzu zu beweisen.

Entgegengetheiltes Fales ist ein die Steuer despendender Beitrag zu deponieren, und es wird hierzu bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthalts entsprechender Steuerbetrag innahmen, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückgehalten. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 M. für jede Woche, sofern nicht ein Monat erhältlich ist, 40 M. für jeden Monat 1 M. 50 M. für ansteigender Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche bez. der angefangene Monat für voll angenommen.

Gasthalter und Logistische haben bei 5 M. Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorliegenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

g. 8. Besitzer von Hündinnen, welche geworben haben, sind verpflichtet, dies und die Rasse, die Zahl und das Geschlecht der geworbenen Hunde bei 5 M. Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuererinnahme anzugeben, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuzeugen von 25 M. zu lösen.

g. 9. Die Steuzeugen sind von den Hunden am Halsband zu tragen.

Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsband getragen werden, sind vom Cavalier wegzuholen und die Besitzer sind um 3 M. zu bestrafen.

Binnen 3 Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowohl von 50 M. Gangeltür und 1 M. für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu töten.

Diese Vorschriften leiden auch auf jähre Hund Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen ist. (§. 1 und §. 7)

g. 10. Im Falle unabschließbarer Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 M. 50 M. eine andere ausgebändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wiederfindet.

Über die Hundesteuer sind vielfach irrite Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen:

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigentum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände,

## Tagesgeschichtliche Übersicht.

Leipzig, 6. Januar.

Nach übereinstimmenden Nachrichten betrifft die ins Auge gefassten neuen Verordnungen des Reichsministers die Stellvertretung des Reichskanzlers, die Bekleidung mehrerer Reichsdörfer mit preußischen Ministerien, die Wirtschaftsreform und schließlich die entsprechenden Personenfragen. Einen günstigen Abschlag der Verhandlungen des Reichskanzlers mit Führern der Nationalpartei vorausgesetzt, wird die endgültige Lösung selbstverständlich die Zustimmung des Kaisers, des Staats-Ministeriums, des Bundesrats und des Reichstags erfordern. Die Zeitungsangaben über die Personenfragen gelten für verfrüht.

Eine interessante Frage, die mit der inneren Krisis zusammenhängt, ist das Problem, ob die ins Auge gefassten neuen Verordnungen des Reiches, wie man sie vermuten will, Verfassungsänderungen bedingen oder nicht. Auf den ersten Blick sollte man glauben, daß beispielweise die etwaige Errichtung eines Reichsfinanzamtes, dessen Träger der preußische Finanzminister wäre, sich als Ausführung der zweiten Nummer des Art. 4 der Reichsverfassung rechtsgültig ließe, welche der Kompetenz des Reiches "die Zoll- und Handelsregelung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern" zumeist. Der künftige Reichsfinanzminister würde natürlich nur diejenigen Zweige verwahren, welche die Verfassung dem Reiche zumeist. Selbst in Bundesstaatenreichen, wo man denn doch wenigstens in den Verträgen mit den einschlagenden Fragen sich zu beschäftigen ansetzt, soll die Ansicht bestreiten, daß es zu jener Errichtung keiner Aenderung der Verfassung bedürfe. An Stellen indessen, wo man

welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien. Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie dienten, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., fernwegs steuerfrei. Ebenso wenig besteht die Abshaltung oder der Verlust eines consignierten oder im Laufe des Steuerjahrs angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Wirkung zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt und deshalb um Entlastung der Steuer nachsucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erfolg bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Steuererinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Sämige Steuerpflichtige haben sich sofortiger gerichtlicher Execution zu gewärtigen und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde die Steuerzettel am Halsband zu tragen und es wird daher dem Gesetz nicht entsprechen, wenn die Seiten am Maulvorde befestigt werden. Hieraus ist die Abwendung des geschilderten Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung einfallig, daß ein Steuzeugen zugleich mit dem Maulvorde abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Haushälften Sorge tragen werden, insbesondere sich genaue Kenntnis davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie seither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Haushälften vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Haussmännern zu unterschreiben.

Leipzig, den 6. Januar 1878. — Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Dr. Reichel.

## Bekanntmachung.

Nach §. 4 des nachstehends abgedruckten Regulatius der Friedensstiftung sind die Unterstützungen aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März, zu verteilen, und wir fordern daher Dienjen, welche um solche Unterstützungen nachsuchen wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 31. Januar 1878 mit den nötigen Belehrungen bei uns einzureichen.

Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen.

Um Uebrigens verweisen wir auf unsere nachstehend wieder abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Lamprecht.

## Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulatius für die Friedensstiftung der Stadt Leipzig in einigen Puncten unter Zustimmung der Stadtverordneten abgeändert haben, bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend für allgemeine Kenntniß.

§. 1. Der Betrag des Stiftungscapitals an 60,000 M. wird auf 5 Prozent jährlich festgesetzt. Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1871 an.

§. 2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterhaltung soldier in Leipzig wohnhafter Jungs. — D. Angehörigen von Gefallenen oder verstorbenen Invaliden aus dem Kriege 1870/71, die einer halb A. Minie.

§. 3. Über die Gewährung der Unterstützung beschließt eine aus je 3 Mitgliedern des Rath's und der Stadtverordneten zu bildende Deputation.

§. 4. Die Verteilung der Unterstützungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; ausnahmsweise können Unterstützungen auch außer dieser Zeit nach Ermessung der Deputation gewährt werden.

§. 5. Über Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.

§. 6. Änderungen dieses Regulatius bleiben dem übereinstimmenden Beschlusse des Rath's und der Stadtverordneten vorbehalten.

Leipzig, am 21. Juni 1876. — Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. G. Mehlner.

## Holz-Auction.

Mittwoch, den 23. Januar 1878 sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den neuen Schiebständen am Leipziger Wahrer Fahrweg, in der Nähe der Fluthrinne im Burgauer Vorstadt ca. 100 Akraum- und 30 Langbauten unter den im Termine öffentlich ausgebargten Bedingungen und der üblichen Abzahlung an den Meistbietenden verlaufen werden.

Zusammenfunkt: am Leipziger Wahrer Fahrweg und der Fluthrinne. — Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. G. Mehlner.

## Ausserordentliche Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins der Stadt Leipzig.

Montag den 7. Januar, Abends 8 Uhr im blauen Saal der Centralhalle.

Tagesordnung: 1) Vortrag „Über die Notwendigkeit der alljährlichen Veröffentlichung von Berichten über das öffentliche Gesundheitswesen der Stadt Leipzig.“ — 2) Mittheilung über die Wahl zweier Mitglieder zum gemischten Ausschuss für öffentliche Gesundheitspflege. — 3) Mittheilung eines von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft gemachten Vorschlags.

Dr. Ploss.

nicht versammelt sein sollte. Es haben zwar über die Verhältnisse der Gelehrten und Lehrerlinge, sowie über die Beschäftigung von Frauen und Kindern in Fabriken befehligende Untersuchungen stattgefunden, deren Ergebnisse während der letzten Reichstagssession veröffentlicht worden sind; gerade die Geschäftsfähigkeit dieser Ergebnisse läßt es aber durchaus nicht überflüssig erscheinen, daß die Stimme des Publicums auch jetzt noch im weitesten Umfang zu Gehör komme.

Die Tagesordnung der am 14. d. M. beginnenden sechsten Sitzungsperiode des Deutschen Landwirtschaftsrathes ist von hervorragendem aktuellen Interesse, besonders wegen des Gewichts, welches in ihr auf die schwedenden socialpolitischen Fragen gelegt wird. Obenan steht dabei die Erörterung des Einstusses, welchen die Revision der Gewerbeordnung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse haben würde. Angesichts der Gewichtigkeit, daß diese Angelegenheit den Reichstag dementsprechend beschäftigen wird, werden die betreffenden Debatten des Landwirtschaftsrathes die allgemeinsten Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

In Berlin hat am Donnerstag das erste Debut der Herren, welche die lübe Achtung haben, eine neue christliche-sociale Arbeiterpartei zu begründen, stattgefunden, ist aber, wie sich nicht anders erwarten ließ, mehr als läufig ausgefallen. Die Socialdemokraten waren durch ihr Parteiorgan angewiesen worden, zur Stelle zu sein, sie befegten in der Zahl von einigen Hunderten den Saal und waren unbestritten die Herren der Versammlung, wie denn auch ihr Herr Gottschall zum Vorsitzenden proklamiert wurde. Mit dem vorgebrachten Referenten, einem gewissen Herrn Grüneberg, hatten die Christlich-Socialen einen unglücklichen Griff gethan, denn der Herr schwieg während